Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 38 (1959)
Heft: 2

Artikel: Die Wiedervereinigung der Basel Halbkantone
Autor: Klöti, Emil
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337103

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

demokratie auf internationalem Gebiet hingewiesen: die *Unterstützung der wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder.* Seit jeher war es das Bestreben der sozialistischen Bewegung, dort Hilfe zu leisten, wo die Not am größten ist. Heute ist die Not in den unterentwickelten Gebieten Asiens, Afrikas und Südamerikas am größten. Diesen Völkern in ihrem Kampf für ein besseres Leben beizustehen, muß deshalb eines der dringendsten Anliegen des demokratischen Sozialismus sein. Dies geht auch aus der Frankfurter Erklärung der Sozialistischen Internationale hervor, die darauf hinweist, daß in ungeheuren Gebieten der Welt Millionen Menschen von Krankheit heimgesucht werden und in tiefster Armut, Not und Unwissenheit leben. «Armut in einem Teil der Welt ist eine Bedrohung des Wohlstandes in den anderen. Armut hemmt die Entwicklung zur Demokratie. Demokratie, Wohlstand und Frieden erfordern eine Neuverteilung des Weltreichtums und eine Erhöhung der Produktivität in den wirtschaftlich unentwickelten Gebieten. Es liegt im Interesse aller Völker, den materiellen und kulturellen Lebensstandard in diesen Gebieten zu steigern.» Die englische Labour Party hat erklärt, eine Arbeiterregierung würde 1 Prozent des Volkseinkommens zur Verbesserung des Lebensstandards der unterentwickelten Länder und Völker verwenden. Die schweizerische Sozialdemokratie sollte nicht zögern, eine ähnliche Verpflichtung für unsere reiche Schweiz anzuerkennen und zu fordern.

EMIL KLÖTI

Die Wiedervereinigung der Basler Halbkantone

Vorbemerkung

Die Bundesversammlung, die sich vor elf Jahren mit der Frage der Wiedervereinigung beider Basel zu befassen hatte, wird sich demnächst erneut mit ihr beschäftigen müssen. Voraussichtlich werden auch in absehbarer Zeit die Stimmberechtigten der ganzen Eidgenossenschaft zur Urne gerufen werden, um in der Sache einen endgültigen Entscheid zu treffen. Es ist daher wünschenswert, daß nicht nur die Basler, sondern auch die Angehörigen der andern Kantone das Problem studieren und zu ihm Stellung nehmen. Leicht ist das freilich nicht. Denn zur Unkenntnis der lokalen Verhältnisse kommt hinzu, daß die Angelegenheit durch eine Unzahl sich widersprechender Rechtsauffassungen von Behörden und Gutachtern so kompliziert gemacht worden ist, daß man sich in ihr fast nicht mehr zurechtfindet. Wir wollen trotzdem versuchen, darzulegen, wie sich das Problem für den nicht direkt interessierten Eidgenossen stellt.

Wie kam es zur Trennung?

Während jahrhundertelang nur die Kantone Unterwalden und Appenzell in Halbkantone geteilt waren, erfolgte erst im Jahre 1833, also zu einer Zeit, da die Struktur der Schweiz bereits konsolidiert erschien, unerwartet noch eine Teilung des Kantons Basel in Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts verlangte die Landschaft, die doppelt so viele Einwohner zählte als die Stadt, daß ihr wie in andern Kantonen eine Vertretung im Großen Rat eingeräumt werde, die ihrer Bevölkerungszahl entspreche. Da der Große Rat zu geringes Entgegenkommen zeigte, kam es schließlich zu blutigen Auseinandersetzungen, die eine militärische Intervention der Eidgenossenschaft nötig machten. Zum Leidwesen der Tagsatzung war es nicht möglich, die feindlichen Brüder zu einer Versöhnung zu bringen. Die Tagsatzung konnte aber im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit der Eidgenossenschaft, zu deren Schutz sie gemäß dem Bundesvertrag von 1815 berechtigt und verpflichtet war, die Wirren in dem Grenzkanton in der damaligen unruhigen Zeit nicht länger andauern lassen. Sie beschloß daher am 26. August 1833, die Stadt und die Landschaft «unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung» zu trennen. Artikel 1 des Beschlusses lautete:

> «Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde, wie bis anhin, einen *einzigen Staatskörper* bilden, in bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in *zwei besondere Gemeinwesen* geteilt.»

Die Tagsatzung war sich dessen bewußt, daß sie grundsätzlich nicht berechtigt war, die Struktur eines der damals noch souveränen Kantone zu ändern. Sie verfügte die Trennung in zwei Halbkantone lediglich als Maßregel zur Erhaltung der Sicherheit der Eidgenossenschaft und deutete durch den «Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung» an, daß es den beiden Halbkantonen freistehe, sich wieder versöhnend zu vereinigen, so daß die im höheren Interesse der ganzen Eidgenossenschaft angeordnete Sicherheitsmaßnahme hinfällig werde.

Die beiden Halbkantone hatten in der Tagsatzung eine gemeinsame Vertretung von je zwei Abgeordneten und lösten einander jährlich im Vorsitz ab. Die *einzige Stimme*, die ein Kanton in der Tagsatzung abgeben konnte, war für Basel nicht geteilt. Wenn sich die beiden Halbkantone über die Abgabe der Standesstimme für Basel nicht einigen konnten, so gingen sie des Stimmrechtes verlustig. Diese Regelung galt übrigens von jeher auch für die Halbkantone von Unterwalden und Appenzell. Nebenbei bemerkt, fand auch die Trennung Appenzells in Außerrhoden und Innerrhoden vom 8. September 1597 unter Mitwirkung der Tagsatzung statt, und es wurde am Schlusse des von dieser entworfenen Teilungsvertrages bemerkt, daß die

Trennung nicht ewig gelten solle, daß es vielmehr den beiden Teilen unbenommen sei, sich wieder zu vereinigen.

Die Stellung der Halbkantone im Bundesstaat

Die Bundesverfassung von 1848 ersetzte den Staatenbund durch den Bundesstaat. Die Kantone sind seither nur noch souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. In Artikel 1 der Bundesverfassung sind, wie im Bundesvertrag von 1815, 22 Kantone als Bestandteile der Eidgenossenschaft aufgezählt. Während aber der Bundesvertrag von 1815 nur die ganzen Kantone Unterwalden, Appenzell und Basel aufzählte und ihr Gebiet anerkannte, wurden in der neuen Verfassung die Halbkantone zum ersten Male als selbständige Teile der Eidgenossenschaft anerkannt und damit der Bundesgarantie unterstellt. Es wurde dies in Artikel 1 in unscheinbarer Weise kurz dadurch zum Ausdruck gebracht, daß hinter den Namen Unterwalden, Appenzell und Basel in Klammer die Worte «ob und nid dem Wald», beziehungsweise «beider Rhoden», beziehungsweise «Stadt und Landschaft» beigefügt wurden. In andern Artikeln wurde die Stellung der sechs Halbkantone, wie sie auch heute noch gilt, eindeutig festgelegt. Diese haben im Gegensatz zu den ungeteilten Kantonen im Ständerat je einen statt zwei Sitze, und bei eidgenössischen Verfassungsabstimmungen zählt die Mehrheit der in ihrem Gebiet abgegebenen Stimmen je nur als halbe Standesstimme. Im übrigen haben die halben Kantone im Bund die gleichen Rechte und Pflichten wie die ganzen. Der Bund besteht, genau besehen, seit 1848 nicht mehr aus 22 Kantonen, sondern aus 19 Kantonen und 6 Halbkantonen. Es gibt rechtlich keinen Kanton Basel mehr, dafür aber die beiden Halbkantone, die unter sich, im Gegensatz zur Zeit vor 1848, keinen rechtlichen Zusammenhang haben.

Die in Artikel 1 festgelegte Struktur der Eidgenossenschaft hat konstruktive Bedeutung. Ohne dessen Änderung, also ohne Zustimmung des Schweizervolkes und der Stände, kann kein Kanton sich in zwei oder mehrere Teile zerlegen; ebensowenig können sich zwei Kantone oder Halbkantone ohne eidgenössische Zustimmung vereinigen. Die Wiedervereinigung beider Basel bedarf daher einer Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung. Daß diese Änderung in der einfachen Streichung der drei Worte «Stadt und Landschaft» bestehen kann, ändert nichts an der Tatsache, daß Volk und Stände über diese keineswegs unwichtige Änderung zu entscheiden hätten. In diesem Punkte bestand bei den Beratungen der eidgenössischen Räte von 1947/48 fast völlige Einstimmigkeit. Leider hält man verschiedenenorts heute noch an der Ansicht fest, daß Halbkantone sich vereinigen können, ohne der Zustimmung des Bundes zu bedürfen. Einige glauben, dieses Recht könne den Basler, nicht aber den andern Halbkantonen zugesprochen werden, indem sie sich auf den «Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung» im Tagsatzungsbeschluß vom

26. August 1833 berufen. Die Frage ist aber seit 1848 ausschließlich auf Grund der Bundesverfassung zu entscheiden, und diese hat für Basel keine Sonderregelung getroffen.

Als die Bundesverfassung von 1848 geschaffen wurde, lag die Basler Trennung bereits 15 Jahre zurück. Es wäre jetzt der Moment gewesen, die beiden Halbkantone wieder zu vereinigen. Die Beruhigung der Gemüter scheint jedoch damals noch nicht genügend gewesen zu sein, oder man war mit der bestehenden Ordnung zufrieden. Denn es wurde weder von Basel-Stadt, noch von Basel-Land, noch von dritter Seite die Wiedervereinigung vorgeschlagen.

Die Bundesverfassung kann gemäß Artikel 118 jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Schöpfer der Verfassung waren auf diesen Artikel stolz und priesen die dadurch geschaffene Möglichkeit, die Verfassung jederzeit «der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit» (Jonas Furrer) anzupassen, als einen begrüßenswerten Fortschritt. Von der Revidierbarkeit ist kein Artikel der Verfassung ausgenommen. Die verschiedenen gekünstelten Versuche, Artikel 1 als nicht revidierbar zu bezeichnen, stehen in Widerspruch zu Wortlaut und Sinn des Artikels 118 und sind daher abzulehnen.

Sollen wir der Wiedervereinigung zustimmen?

Hundert Jahre nach der Trennung begann die Frage der Wiedervereinigung die Öffentlichkeit stärker zu beschäftigen. Weite Kreise bejahten sie. Das Begehren entsprang nicht irgendwelchen theoretischen Überlegungen und auch nicht Sonderbestrebungen einer bestimmten Bevölkerungsschicht. Vielmehr war es die nach 1833 erfolgte Entwicklung von Bevölkerung, Siedlung, Wirtschaft und Verkehr, die fast mit Naturnotwendigkeit dazu führte.

Die Zahl der Einwohner nahm in den beiden Halbkantonen wie folgt zu:

Jahr	Basel-Stadt	Basel-Land
1814	16 000	33 000
1850	30 000	48 000
1880	64 000	59 000
1920	141 000	82 000
1950	196 000	108 000

Das starke Anwachsen der Bevölkerung von Basel-Stadt ist die Folge der großstädtischen Entwicklung. Daß auch die Bevölkerung von Basel-Land in beträchtlichem Maße zunahm, ist nicht etwa einer Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zuzuschreiben, sondern dem Wachstum der Stadt, die sich über die zu eng gewordenen Kantonsgrenzen hinaus auf das Gebiet der benachbarten basellandschaftlichen Gemeinden ausdehnte. Im Statistischen Jahrbuch der Schweiz werden bereits neun dieser Vororte mit 47 000 (1950) Einwohnern zur städtischen Agglomeration gerechnet. Ihre Einwohnerzahl machte schon im Jahre 1950 44 Prozent der Bevölkerung von Basel-Land aus, und im Bezirk Arlesheim, in dem sich neben den zur Agglomeration

gezählten noch einige weitere Vororte befinden, wohnten schon 50 Prozent der Kantonsbevölkerung. Heute dürfte der Prozentsatz bereits merklich höher stehen. Da uns die örtlichen Verhältnisse nicht genauer bekannt sind, geben wir hier folgende Ausführungen des baselstädtischen Regierungsrates in seinem Ratschlag vom 22. September 1958 wieder: «Die immer umfangreicher gewordene Verflechtung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen werfen immer mehr Probleme auf, die nur gemeinsam gelöst werden können. Wir verweisen beispielsweise auf die Schul- und Bildungsfragen, auf die kulturellen Institute für Theater und Musik, auf die Lösung der Spitalprobleme und andere. Die Planung von Verkehrswegen und Siedlungen, die Verteilung der Industrie und der Grünflächen können, sollen sie für eine weite Zukunft dienen, auf dem relativ kleinen Gebiet unserer beiden Kantone nicht nach verschiedenen Prinzipien erfolgen. Die durch die städtische Agglomeration durchgehende, willkürliche und unnatürliche Kantonsgrenze wird immer mehr als Wunde empfunden, je mehr die Stadt sich ausdehnt und mit den umliegenden Gemeinden zusammengewachsen ist.»

Es ist verständlich, daß die notgedrungen außerhalb des Weichbildes der Stadt wohnenden Städter der gleichen kantonalen Gesetzgebung unterstellt sein möchten, wie die andern, und daß sie bei der Entscheidung über Gesetze, denen sie am Arbeitsort unterstellt sind, mitwirken möchten; man denke nur an die soziale Gesetzgebung, die Steuern, die Ausdehnung des Verkehrsnetzes, Krisenmaßnahmen usw.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse scheint uns der Ruf nach Wiedervereinigung der beiden Halbkantone, die vor 1833 drei Jahrhunderte lang zusammengehört hatten, berechtigt.

Unseres Erachtens können daher die Angehörigen der andern Kantone im gegebenen Momente der Wiedervereinigung zustimmen, aber nur unter folgenden zwei *Voraussetzungen:*

1. *Die Wiedervereinigung darf nicht namhaften eidgenössischen Interessen widersprechen;*

2. *beide Halbkantone müssen vor der Abstimmung von Volk und Ständen bekunden, daß sie die Wiedervereinigung wünschen.*

Wir wollen nachstehend kurz begründen, warum wir diese beiden Voraussetzungen für unabdinglich halten, und gleichzeitig prüfen, ob und unter welchen Umständen sie unseres Erachtens als erfüllt betrachtet werden können.

Würde die Wiedervereinigung eidgenössischen Interessen widersprechen?

Der föderative Aufbau der Eidgenossenschaft, wie er durch die Bundesverfassung von 1848 geschaffen worden ist, hat sich als glücklicher Kompromiß erwiesen. Man hält an ihm um so überzeugter fest, als die Gefahr einer plebiszitären Entartung der Demokratie in einem Bundesstaat etwas

geringer ist als in einem Zentralstaat. Es ist daher begreiflich, daß jeder Vorschlag, der eine Änderung der Struktur der Eidgenossenschaft voraussetzt, großem Mißtrauen begegnet. Aber man darf dieses Mißtrauen nicht übertreiben und sich nicht stur selbst der kleinsten Anpassung der Verfassung an neue Verhältnisse und Bedürfnisse widersetzen. Unser Bund ist so fest gefügt, daß er durch nötig gewordene kleine Korrekturen an seiner Struktur nicht geschwächt wird.

Ziehen wir in Betracht, daß die Vereinigung der beiden Basel nicht ein unheimliches Unbekanntes wäre, sondern die Rückkehr zu einer Organisation, die 300 Jahre lang bestanden hat und von den Eidgenossen im Jahre 1833 nur ungern preisgegeben worden ist, so dürfen wir wohl unwidersprochen sagen, daß die Rückkehr zum *einen* Kanton Basel die bundesstaatliche Struktur der Eidgenossenschaft nicht im geringsten erschüttern würde. Vom eidgenössischen Standpunkt gesehen, ist es ziemlich gleichgültig, ob die beiden Halbkantone fortbestehen oder ob ein ganzer Kanton Basel an ihre Stelle tritt.

Ernster Prüfung bedürfen dagegen die politischen Bedenken, die gegen die Wiedervereinigung bisher vorgebracht worden sind. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Vereinigung zweier Halbkantone das politische Kräfteverhältnis im Bund verändert werden kann. Die politischen und konfessionellen Gruppen unseres Landes sind in dieser Hinsicht recht empfindlich, weshalb schon eine relativ bescheidene Verschiebung dem Widerstand der Gruppe, die eine Benachteiligung befürchtet, begegnen kann. So würde zum Beispiel eine Wiedervereinigung der Appenzeller Halbkantone wahrscheinlich von der Katholischkonservativen Partei bekämpft werden. Denn sie müßte angesichts der viermal größeren Einwohnerzahl Außerrhodens befürchten, daß ihre Fraktion im Ständerat den bisherigen Vertreter Innerrhodens verlieren würde und daß sie bei eidgenössischen Verfassungsabstimmungen der halben Standesstimme Innerrhodens verlustig ginge.

In Basel liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht wesentlich günstiger. Beide Halbkantone sind mehrheitlich protestantisch und weichen auch politisch nicht stark voneinander ab. So sind denn zum Beispiel in den letzten 14 eidgenössischen Verfassungsabstimmungen ihre halben Standesstimmen nur zweimal voneinander abgewichen. Aber auch in diesen zwei Fällen waren die Stimmenergebnisse nahe beieinander. Im einen der beiden Fälle — es war die Abstimmung über die Neuordnung der Bundesfinanzen — stimmten in Basel-Stadt 51,8 Prozent und im Kanton Basel-Land 49,6 Prozent für die Vorlage. Es ist daher ein Zufall, wenn die eine halbe Standesstimme für und die andere gegen die Vorlage lautete. Wären die beiden Halbkantone vereinigt gewesen, so wäre die Vorlage mit 18 gegen 4 statt mit 17½ gegen 3½ Standesstimmen angenommen worden. Im zweiten Fall — Abstimmung über die gesetzliche Festlegung der 44-Stunden-Woche — waren

die Differenzen etwas größer. Für die Vorlage stimmten in Basel-Stadt 57 Prozent und in Basel-Land 43 Prozent. Wären die Halbkantone vereinigt gewesen, so wäre die Vorlage mit allen gegen eine Standesstimme verworfen worden, statt mit allen gegen eine halbe Stimme.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Wiedervereinigung beider Basel keine triftigen Gründe gesamtschweizerischer Natur entgegenstehen.

Entspricht die Wiedervereinigung dem Wunsche der beiden Halbkantone?

Die beiden Halbkantone leben heute, soweit wir wissen, friedlich, zum mindesten freundeidgenössisch nebeneinander. Ihr Fortbestand stört gesamteidgenössische Interessen nicht. Die Stimmberechtigten der andern Kantone dürften daher der Wiedervereinigung nur zustimmen, wenn sie dadurch einem Wunsche *beider* Kantone entsprechen. Denn eine erzwungene Heirat wäre nicht von gutem.

Wie soll man den Willen der beiden Halbkantone feststellen? Es genügt nicht, daß die beiden Regierungen von sich aus ihre Stellungnahme mitteilen. Denn sie werden durch die Wiedervereinigung direkt betroffen und können daher nicht von vornherein als unbefangen gelten. So ist denn der Regierungsrat von Basel-Land, der sich nicht selbst aufgeben will, von Anfang an bis heute ein scharfer Gegner derselben gewesen und hat sie durch zahlreiche rechtliche Einwände zu verhindern und zu verzögern gesucht. Die Regierung von Basel-Stadt hat sich dagegen der Wünschbarkeit der Vereinigung nicht verschlossen und ist stets dafür eingetreten. Es ist dies nicht ganz selbstverständlich. Denn sie ist sich natürlich dessen bewußt, daß die im Stadtkanton bestehende Zusammenfassung von Stadtrat und Regierungsrat, sowie vom Großen Stadtrat und Großen Rat je in einem einzigen Kollegium die Verwirklichung wichtiger kommunalpolitischer Aufgaben wesentlich erleichtert. Wir Stadträte von Zürich haben die Basler Kollegen oft um diesen Vorzug beneidet.

Der Wille der beiden Halbkantone ist richtigerweise durch ihre stimmberechtigten Bürger zum Ausdruck zu bringen. Endgültig wird dies erst geschehen, wenn in beiden Halbkantonen über die Verfassung des vereinigten Basel abgestimmt wird. Erst dann kennt jeder Bürger die organisatorischen und rechtlichen Konsequenzen der Vereinigung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß mancher, der vorher für die Vereinigung war, bei dieser Hauptentscheidung dagegen stimmt und umgekehrt. Das ist mit ein Grund, warum Volk und Stände zur Wiedervereinigung nicht Stellung nehmen sollten, bevor in Basel-Stadt und Basel-Land die entscheidenden Abstimmungen erfolgt sind und ihre Resultate gewürdigt werden können.

Es liegen heute immerhin schon einige Volksabstimmungsergebnisse vor, die erkennen lassen, daß zurzeit in Basel-Stadt eine starke und in Basel-

Land eine bescheidene Mehrheit für die Wiedervereinigung ist. Einige Zahlen mögen dies zeigen.

In der Abstimmung, die am 23. Februar 1936 in beiden Kantonen über eine Initiative stattfand, welche die Vereinigung grundsätzlich forderte und die Wahl eines gemeinsamen Verfassungsrates vorschlug, wurde diese im Kanton Basel-Stadt mit 20 171 Ja gegen 7450 Nein und in Basel-Land mit 12 727 Ja gegen 10 823 Nein angenommen. In Basel-Stadt stimmten somit 73 Prozent und in Basel-Land 54 Prozent dafür. Auf Grund der Initiative haben dann die Großen Räte der beiden Kantone gleichlautende Verfassungsgesetze zur Einleitung der Wiedervereinigung ausgearbeitet. Diese wurden in den Volksabstimmungen vom 2. Oktober 1938 angenommen in Basel-Stadt mit 14 639 Ja gegen 4377 Nein und in Basel-Land mit 11 080 Ja gegen 10 278 Nein.

Der Prozentsatz der Ja stieg in Basel-Stadt von 73 Prozent auf 77 Prozent, fiel dagegen in Basel-Land von 54 Prozent auf 52 Prozent zurück.

In Basel-Land fand am 1. Juni 1958 die Volksabstimmung über eine neue, auf Wiedervereinigung abzielende Initiative statt. Sie wurde trotz einem dringenden Appell des Regierungsrates, sie zu verwerfen, mit 16 752 Ja gegen 11 877 Nein angenommen. Der Prozentsatz der annehmenden Stimmen war auf 59 Prozent angewachsen. Endlich fand am 28. Oktober 1958 die Wahl eines basellandschaftlichen Verfassungsrates statt, bei der für die Listen der Freunde der Vereinigung 57 Prozent der Stimmen abgegeben wurden. Diese Zahlen lassen erkennen, daß man heute nicht mehr, wie im Jahre 1938, von einer Zufallsmehrheit zugunsten der Wiedervereinigung sprechen kann. In den Bezirken Arlesheim und Binningen wohnen heute 55 Prozent aller Stimmberechtigten von Basel-Land, zählt man Pratteln hinzu, so sind es 65 Prozent.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung war in Basel-Land schon 1950 eine Minderheit von 13 Prozent, die fortwährend zurückgeht. Im vereinigten Kanton wäre sie relativ sehr gering. Man darf daraus aber nicht folgern, daß die Interessen der Landwirtschaft dort weniger gut aufgehoben wären als im Halbkanton. Denn die Erfahrungen in Basel-Stadt und im Kanton Zürich lassen erkennen, daß die städtische Bevölkerung den Bedürfnissen der Landwirtschaft stets großes Verständnis entgegenbringt und daß die Kantone mit überwiegend städtischer Bevölkerung dank ihrer Finanzkraft dieses Verständnis praktisch wirksamer zur Auswirkung bringen als andere Kantone. Daraus ist zu schließen, daß sich die basellandschaftliche Landwirtschaft rasch mit der Wiedervereinigung aussöhnen würde, zumal ja die Autonomie der Gemeinden unangetastet bliebe. Für diese Vermutung scheint auch die Tatsache zu sprechen, daß bei der Abstimmung vom 1. Juni 1958 24 Prozent der Stimmberechtigten zu Hause blieben, während 44,4 Prozent für und 31,5 Prozent gegen die Initiative stimmten.

Wie bereits betont, ist für die endgültige Beurteilung des Willens der bei-

den Halbkantone erst die Abstimmung über die Verfassung des geeinten Kantons maßgebend.

Der mühsame Weg zur Wiedervereinigung

Die Initianten für die Wiedervereinigung haben es ebenfalls für richtig befunden, daß zuerst die beiden Halbkantone und erst nachher der Bund Beschlüsse fassen sollte. So arbeiteten sie nach Annahme der beiden Initiativen vom Jahre 1937 im Jahre 1938 die entsprechenden gleichlautenden Verfassungsbestimmungen aus, welche die Schaffung des gemeinsamen Verfassungsrates vorsahen. Nach deren Annahme stellten sie im Dezember 1938 bei der Bundesversammlung das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung für dieselben. Gemäß den Artikeln 6 und 85 der Bundesverfassung hat nämlich die Bundesversammlung als Kontrollinstanz zu prüfen, ob die kantonalen Verfassungen und ihre Abänderungen nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern und vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit es verlangt. Sind diese Forderungen erfüllt, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, die Gewährleistung zu erteilen. Zum materiellen Inhalt einer kantonalen Verfassungsrevision hat sie im übrigen nicht Stellung zu nehmen. Da die Verfassungsbestimmungen der beiden Halbkantone von 1938 in keiner Weise gegen die Forderungen von Artikel 6 der Bundesverfassung verstießen, rechnete man bestimmt mit deren Gewährleistung. Hernach sollten dann die weiteren Schritte erfolgen (Wahl des gemeinsamen Verfassungsrates, Ausarbeitung der Verfassung des ganzen Kantons durch diesen, Volksabstimmung über die Verfassung in beiden Kantonen und endlich die Nachsuchung der eidgenössischen Gewährleistung für die Verfassung und — wenn nötig — Gesuch um Änderung von Artikel 1 der Bundesverfassung als Zustimmung des Schweizervolkes und der Stände zur Wiedervereinigung).

Dieses unvermeidbar sehr komplizierte Vorgehen geriet aber schon im Anfangsstadium ins Stocken. Denn die Bundesversammlung verweigerte am 10. März 1948 überraschend die Gewährleistung für die beiden ersten Verfassungsgesetze. Zwar konnte niemand behaupten, daß diese den Forderungen von Artikel 6 der Bundesverfassung nicht entsprächen. Aber wie nachher auch bei der formellen Prüfung der Initiative Chevallier konnten viele Parlamentarier der Versuchung nicht widerstehen, sich bei der formalrechtlichen Überprüfung der Vorlagen, statt von rein rechtlichen, von politischen Überlegungen leiten zu lassen. So verweigerte zuerst der Ständerat mit 21 gegen 14 Stimmen und hernach der Nationalrat mit 88 gegen76 Stimmen die Gewährleistung. Die Gegner der Gewährleistung machten unter anderem geltend, die Verfassungsbestimmungen hätten die Wiedervereinigung der beiden Halbkantone zum Ziele und wer gegen letztere sei, müsse gegen diese Vorberei-

tungshandlung zur Wiedervereinigung stimmen. In Tat und Wahrheit ist die Schaffung der Verfassungsgesetze von 1938 wie auch der Verfassung für ein vereinigtes Basel für die Entscheidung über die Wiedervereinigung nicht präjudizierend, sondern bildet die notwendige Grundlage für die Volksabstimmung über die Wiedervereinigung, denn nur durch sie werden die Stimmberechtigten der beiden Basel über die Tragweite und die Konsequenzen ihrer Entscheidung richtig orientiert.

Leider hat der Regierungsrat von Basel-Stadt ungewollt dadurch zur Verweigerung der Gewährleistung beigetragen, daß er unter Berufung auf den Tagsatzungsbeschluß von 1833 die Auffassung vertrat, die Wiedervereinigung bedürfe keiner Änderung der Bundesverfassung, also keiner Abstimmung von Volk und Ständen. Sodann spielte das tüftelige Argument der Regierung von Basel-Land, daß die beiden Verfassungsgesetze ungültig seien, da es nicht angängig sei, durch eine Verfassungsänderung die Aufhebung des Staates zu beschließen, eine Rolle. Läßt man dem gesunden Menschenverstand seine Geltung, so kann man angesichts der historischen Entwicklung unseres Bundesstaates die Wiedervereinigung der Basler Halbkantone nicht als eine Vernichtung der beiden Staatswesen auffassen. Mit dem gleichen Recht könnte man sagen, daß im Gegenteil jeder Halbkanton wachse, indem er sich das Gebiet des andern Halbkantons einverleibe.

Nachdem sich die Basler Freunde der Wiedervereinigung von dem Schock der Verweigerung der eidgnössischen Gewährleistung der beiden Verfassungsgesetze erholt hatten, begannen sie zu beraten, wie vorzugehen sei, um aus der Sackgasse herauszukommen. Da die Entwicklung die Wiedervereinigung immer nötiger machte, kam ein Verzicht auf die Bestrebungen nicht in Frage.

In Basel-Land kam man zu dem unseres Erachtens richtigen Schlusse, daß in erster Linie die Wiedererwägung des Bundesbeschlusses vom 10. März 1948, durch den die Gewährleistung der beiden Verfassungsgesetze von 1938 verweigert worden war, anzustreben sei. Es wurde daher am 17. April 1957 eine von 9124 Stimmberechtigten unterzeichnete Volksinitiative gestartet, durch die auf dem Wege der Verfassungsrevision das Begehren gestellt wurde, der Landrat solle bei den eidgenössischen Behörden ein Wiedererwägungsgesuch einreichen.

Es erfolgte dann die bereits erwähnte Volksabstimmung vom 1. Juni 1958 und die Wahl des Verfassungsrates vom 26. Oktober 1958, in welchem 45 Freunde und 35 Gegner der Wiedervereinigung sitzen. Ferner wurde gestützt auf Art. 93 der Bundesverfassung in Form einer Standesinitiative im Bundeshaus der Antrag auf Wiedererwägung des Bundesbeschlusses vom 10. März 1948 eingereicht.

Im Kanton Basel-Stadt verhielt man sich nach 1948 zunächst bewußt zurückhaltend, um die Willensbildung in Basel-Landschaft nicht zu beeinflussen. Nachdem aber Basel-Land die soeben erwähnten Schritte unternommen hatte,

beantragte der Regierungsrat, mit Ratschlag vom 22. September 1958 dem Großen Rate, die basellandschaftlichen Bestrebungen durch folgenden Beschluß zu unterstützen: «Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt, gestützt auf Artikel 93, Absatz 2 der Bundesverfassung und § 39 der Kantonsverfassung, den eidgenössischen Räten die Wiedererwägung des Bundesbeschlusses vom 10. März 1948 über die Nichtgewährleistung der Verfassungsbestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Einleitung ihrer Wiedervereinigung zu beantragen.»

Dieser Antrag wurde vom Großen Rat am 5. Oktober 1958 mit 108 Stimmen bei vier Enthaltungen ohne Gegenstimme angenommen.

Die Gesuche der beiden Halbkantone liegen nun beim Bundesrat, der wohl bald den Räten dazu berichten und Antrag stellen wird.

Schlußbemerkungen

Es kann nicht vorausgesagt werden, ob das Parlament den Fehlentscheid vom 10. März 1948 korrigieren werde. Man darf es nur hoffen. Es wäre wahrlich nicht zu früh, wenn dem bisherigen grausamen Spiel ein Ende bereitet und der Weg zu endgültigen Entscheiden in den Halbkantonen und im Bund freigegeben würde. Dieser ist immer noch lange genug. Haben die Stimmberechtigten beider Halbkantone der Verfassung für den vereinigten Kanton zugestimmt, kommt der Bund wieder zum Zuge, denn die Verfassung bedarf, wie erwähnt, der Gewährleistung durch die Bundesversammlung und der Zustimmung von Volk und Ständen zur Wiedervereinigung durch Änderung von Artikel 1 der Bundesverfassung. Unter den Kronjuristen werweißt man bereits wieder darüber, ob das eine oder das andere vorausgehen solle. Als einfachster und praktischster Weg erweist sich folgendes Vorgehen: Die beiden Halbkantone stellen in Bern *zu gleicher Zeit* das Gesuch um Gewährleistung der Kantonsverfassung und das Gesuch um Zustimmung des Bundes zur Wiedervereinigung. Die Bundesversammlung beantragt sodann dem Volke und den Ständen die Änderung von Artikel 1 der Bundesverfassung und beschließt *gleichzeitig* in eigener Kompetenz, unter dem Vorbehalt der Zustimmung von Volk und Ständen zur beantragten Verfassungsänderung, die Gewährleistung der Kantonsverfassung. Dieses Vorgehen ist nicht neu und wird auch anderwärts geübt. Wenn zum Beispiel in der Stadt Zürich ein Schulhaus im Kostenbetrage von vier Millionen Franken erstellt werden will, bedarf es dazu erstens der Kreditbewilligung durch die Gemeinde und zweitens der Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages durch den (großen) Gemeinderat. Der Gemeinderat stellt an die Gemeinde das Kreditbegehren und beschließt gleichzeitig in eigener Kompetenz: Vorbehältlich der Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten werden die Pläne und der Kostenvoranschlag für das Schulhaus X im Quartier Y genehmigt. Die Stimm-

berechtigten wissen dann genau, wie die vier Millionen Franken verwendet werden wollen. Geht die Bundesversammlung in analoger Weise vor, wissen die eidgenössischen Stimmberechtigten ebenfalls genau, daß im Falle ihrer Zustimmung zur Wiedervereinigung die vom Parlament unter Vorbehalt bereits genehmigte Kantonsverfassung in Kraft tritt. Einem solchen Vorgehen steht weder eine Bestimmung der Bundesverfassung, noch eine solche eines Bundesgesetzes entgegen.

Wir hoffen, daß die lange Leidensgeschichte der Wiedervereinigung der Basler Halbkantone in absehbarer Zeit ein glückliches Ende finden und die letztere der Bevölkerung beider Kantonsteile zum Wohle gereichen werde. Daß die Wiedervereinigung für den Bundesstaat nicht nachteilig wäre, steht außer Zweifel.

JEAN MUSSARD

Atomphysik und Religion

Es ist erfreulich, daß die Sozialdemokraten beginnen, sich mit den philosophischen und religiösen Problemen zu befassen, welche vom Fortschritt der Wissenschaften, insbesondere vom modernen Materiebegriff, gestellt werden. Bruno Kusters Aufsatz in der «Roten Revue» lädt zur Erörterung dieses Fragenkomplexes ein. Ich bin mit ihm einverstanden, wenn er sagt, daß sich heute niemand der durch die Atomphysik aufgeworfenen Auseinandersetzung entziehen kann. Der bedeutsame Ausspruch des Gelehrten Werner Heisenberg, den er zitiert: «Die Physiker sind gezwungen, sich wieder mit Philosophie zu befassen», gibt uns das Stichwort.

Ich möchte hier die folgenden zwei wichtigen Sätze aus Kusters Aufsatz zur Diskussion stellen: «Es ist restlos klar, daß in der Natur kein Gottesbegriff mehr Platz hat, es sei denn, man münze diesen Gott in eine mathematische Formel um. Allerdings dürfte sich dann niemand mehr finden, der diese Formel in einem religiösen Ritus verehren würde.»

Diese prägnante und recht geistreiche Äußerung ist überaus gefährlich. Sie wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die – wenn sie falsch beantwortet werden – uns in die Irre leiten. Diese Fragen möchte ich so zusammenfassen:

1. Was ist unter «diesem Gott» zu verstehen?

2. Kann die Natur auf eine mathematische Formel zurückgeführt werden? Wenn dies nicht der Fall ist, so könnte man auch den Schöpfer des Universums – sofern dieses nicht ein Produkt des Zufalls ist – nicht mit einer solchen Formel beschreiben.